



ZEUGNIS ÜBER DIE ERWEITERTE BERUFSBILDUNGSREIFE

[Redacted area for name entry]

VORNAMEN

NAME

GEBOREN AM [Redacted area] IN [Redacted area]

HAT DIE INTEGRIERTE SEKUNDARSCHULE VOM _____ BIS _____ BESUCHT
UND SICH AM ENDE DER JAHRGANGSSTUFE 10 DER PRÜFUNG ZUM ERWERB DER ERWEITERTEN
BERUFSBILDUNGSREIFE UNTERZOGEN.

1. JAHRGANGSNOTEN DER JAHRGANGSSTUFE 10 DER INTEGRIERTEN SEKUNDARSCHULE:

	G ⁻¹⁾		Punkte	Note	Note		G ⁻¹⁾		Punkte	Note	Note
	Punkte	Note					Punkte	Note			
Deutsch.....	--	--				Mathematik	--	--			
mündlich <input type="text"/>	--					Lernbereich ²⁾ Naturwissenschaften...	--	--			
schriftlich <input type="text"/>	--					Physik	--	--			
1. Fremdsprache	--	--				Chemie.....	--	--			
mündlich <input type="text"/>	--					Biologie.....	--	--			
schriftlich <input type="text"/>	--					Lernbereich ²⁾ Künste	--	--		--	--
Lernbereich ²⁾ Gesellschaftswissenschaften..	--	--				Musik	--	--		--	--
Geschichte/Sozialkunde.....	--	--				Bildende Kunst	--	--		--	--
Geografie	--	--				Sport	--	--		--	--
Ethik	--	--				Wahlpflichtfach	--	--		--	--
Wirtschaft, Arbeit, Technik	--	--				mündlich ³⁾ <input type="text"/>	--	--		--	--
.....	--	--				schriftlich ³⁾ <input type="text"/>	--	--		--	--
Wahlpflichtfach	--	--									
mündlich ³⁾ <input type="text"/>	--										
schriftlich ³⁾ <input type="text"/>	--										

1) Unabhängig von der tatsächlich besuchten Niveaustufe, werden alle Leistungen für den Abschluss in Noten des G-Niveaus umgerechnet. 2) Sofern eine Lernbereichsnote erteilt wird, handelt es sich bei ausgewiesenen Fachnoten um Teilnoten. 3) Sofern Fremdsprachen

MIT DIESEN JAHRGANGSLEISTUNGEN WERDEN DIE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERWEITERTE BERUFSBILDUNGSREIFE GEMÄSS § 44 ABSATZ 4 DER SEKUNDARSTUFE I-VERORDNUNG ERFÜLLT.

Hinweise:

- Die Integrierte Sekundarschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10. Sie führt zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I und im Anschluss zur allgemeinen Hochschulreife. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.
- Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in allen Unterrichtsfächern mit Noten und Punkten bewertet.
- An der Integrierten Sekundarschule werden einzelne Fächer des Pflichtunterrichts leistungsdifferenziert - entweder in Form der Binnendifferenzierung oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung - unterrichtet. Diese Leistungsdifferenzierung geht von zwei Anforderungsniveaus aus:
 - das Grundniveau (G-Niveau), das den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Lehrstoff aus dem Bereich der Grundanforderungen vermittelt, und
 - das Erweiterungsniveau (E-Niveau), das neben dem Lehrstoff aus dem Bereich der Grundanforderungen auch den der Zusatzanforderungen vermittelt.
- Aus nebenstehender Tabelle ergibt sich, welche Punktwerte den Noten im nicht leistungsdifferenzierten und im leistungsdifferenzierten Unterricht entsprechen:

Noten		
im nicht leistungsdifferenzierten Unterricht und in Niveaustufe E	in Niveaustufe G	Punkte
1		15
		14
		13
2	1	12
		11
		10
3	2	9
		8
		7
4	3	6
		5
		4
5	4	3
		2
		1
6	5	0
		0

5. 1 = sehr gut, 2 = gut,
 3 = befriedigend, 4 = ausreichend,
 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend.



2. LEISTUNGEN IN DER PRÜFUNG:

Prüfungsfächer		Prüfungsnoten				
1. <u>Deutsch</u>	schriftlich	<input type="text"/>	mündlich	<input type="text"/>	Gesamtnote	<input type="text"/>
2. <u>Mathematik</u>	schriftlich	<input type="text"/>	mündlich	<input type="text"/>	Gesamtnote	<input type="text"/>
3. <u>(Erste Fremdsprache)</u>	schriftlich	<input type="text"/>	mündlich	<input type="text"/>	Gesamtnote	<input type="text"/>
4. <u>Präsentationsprüfung</u>				<input type="text"/>		

IN HÖCHSTENS EINEM FACH DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNG KANN AUF ANTRAG
EINE ZUSÄTZLICHE MÜNDLICHE PRÜFUNG DURCHGEFÜHRT WERDEN.

MIT DIESEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN WERDEN DIE BEDINGUNGEN
FÜR DIE ERWEITERTE BERUFSBILDUNGSREIFE GEMÄSS § 44 ABSATZ 2 NUMMER 1
DER SEKUNDARSTUFE I-VERORDNUNG ERFÜLLT.

3. GESAMTERGEBNIS:

AUF GRUND DER JAHRGANGSLEISTUNGEN
UND DER LEISTUNGEN IN DER PRÜFUNG
HAT SIE/ER DIE ERWEITERTE BERUFSBILDUNGSREIFE ERWORBEN.

4. TEILNAHME AN ERGÄNZENDEN ANGEBOTEN:

5. BEMERKUNGEN:

Das Zeugnis schließt / schließt nicht den Erwerb des Latinums ein.¹⁾

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten / in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt / nicht beurteilt .¹⁾

BERLIN,

SCHULLEITER(IN) / BEAUFTRAGTE(R)²⁾

Dienstiegel

VORSITZENDE(R) DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I
(Sekundarstufe I-Verordnung) vom 31. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

1) Zutreffendes ankreuzen
2) Nichtzutreffendes streichen
RS — Schul Z 202a-ISS